

§ 4

Beschaffenheit

(1) Die Oberfläche von Spielplätzen ist so herzurichten, daß Kinder gefahrlos spielen können und die Flächen auch nach Regenfällen benutzbar bleiben. Eine ausreichende Fläche der nutzbaren Spielfläche ist als Sandspielfläche herzurichten.

(2) Spielgeräte müssen so beschaffen sein, daß sie von Kleinkindern gefahrlos genutzt werden können.

(3) Spielplätze von mehr als 150 qm Größe sollen in einer für Kleinkinder geeigneten Weise insbesondere durch Bepflanzung gegliedert werden.

Bepflanzungen und sonstige der räumlichen Gliederung dienende Einrichtungen sowie Einfriedigungen dürfen die nutzbare Mindestgröße der Spielplätze (§ 2 dieser Satzung) nicht einschränken und dürfen keine Gefahren für Kinder in sich bergen.

(4) Spielplätze für drei oder vier Wohnungen sollen mit mindestens drei ortsfesten Sitzgelegenheiten ausgestattet sein. Bei mehr als vier Wohnungen ist für je drei weitere Wohnungen eine zusätzliche Sitzgelegenheit zu schaffen.

§ 5

Erhaltung

(1) Spielplätze, ihre Zugänge und Einrichtungen sind in benutzbarem Zustand zu erhalten, insbesondere ist der Spielsand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich auszuwechseln.

(2) Spielplätze dürfen nur mit Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Spielplatz

1. von geringerer, als der in § 2 festgesetzten Größe errichtet,
2. nicht entsprechend den Vorschriften der §§ 3 und 4 anlegt und herrichtet,
3. seinen Zugang oder seine Einrichtungen entgegen § 5 nicht in ordnungsgemäßem Zustand erhält,
4. ohne Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt,

handelt ordnungswidrig im Sinne des § 101 Abs. 1 Ziff. 1 BauO NW.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 101 Abs. 3 BauO NW. mit einer Geldbuße bis zu 50 000,- DM geahndet werden.

§ 7

Vorrang von Bebauungsplänen

(1) Weitergehende Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Beschaffenheit und Größe von Kinderspielplätzen für Kleinkinder vom 2. August 1976 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Satzung wurde vom Regierungspräsidenten in Detmold am 6. Juli 1976 unter dem Aktenzeichen 34.36-511 genehmigt.

Lemgo, den 2. August 1976

Wilmbusse
Bürgermeister